

2. Oktober 1997

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eingangs-Nr.	2. OKT. 1997
Utz-Nr.	646/A-1/46
	✓ - Ansch.

## ANTRAG

der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Auer, Friewald, Sivec, Dorfmeister-Stix, Uhl, Dr. Michalitsch und Dr. Strasser

betreffend Neuregelung der Bezüge der Mandatäre

Grundlage der vorliegenden Initiativanträge ist das Bezügebegrenzungs-gesetz (BGBl. I Nr. 64/1997).

Das Bezügebegrenzungs-gesetz hat eine umfassende Neuregelung der Bezüge der politischen Funktionsträger zum Inhalt. Mit diesem Gesetz werden auch die Bezüge der politischen Funktionsträger in den Bundesländern der Höhe nach begrenzt und die bezugsrechtlichen Pensionen von Landes- und Gemeindepolitikern abgeschafft. Die Gehälter der Politiker werden von den Beamtengehältern entkoppelt und an einen Anpassungsfaktor gebunden.

Zufolge dieser Vorgaben sollen die erforderlichen Gesetzesänderungen vorgenommen und per 1. Jänner 1998 in Kraft treten.

- Das (neue) NÖ Landes- und Gemeindebezübe-gesetz 1997 regelt die Bezüge der Mitglieder der NÖ Landesregierung, der Mitglieder des NÖ Landtages, des amtsführenden Präsidenten (Vizepräsidenten) des Landesschulrates für Niederösterreich und des Präsidenten (Vizepräsidenten) der NÖ Landeslandwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz die Bezüge der Gemeindeorgane geregelt. Die Regelung dieser Bezüge werden unter Berücksichtigung der vom Bezügebegrenzungs-gesetz vorgegebenen Obergrenzen vorgenommen. Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz Regelungen über die Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge der Landes- und Gemeindeorgane. Die Bestimmung des Pensionskassenvorsorgegesetzes - PKVG, BGBl. I Nr. 64/1997 werden - soweit erforderlich - statisch übernommen.

**- Änderung des NÖ Bezügegesetzes**

Mit dieser Änderung werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen getroffen, wobei festgehalten wird, daß einen Anspruch auf Ruhebezug nach dem NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030, nurmehr jene Personen erwerben, die mit Ablauf des 31.12.1997 die erforderliche ruhebezugsfähige Gesamtdienstzeit (ruhebezugsfähige Funktionsdauer) voll aufweisen. Funktionäre, die am 31.12.1997 die volle ruhebezugsfähige Gesamtdienstzeit (ruhebezugsfähige Funktionsdauer) nicht aufweisen können mittels Erklärung (Option bis 31.5.1998), die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des NÖ Bezügegesetzes bewirken. Diese Personen haben weiterhin einen Pensionsbeitrag zu leisten und erwerben eine Pension nur dann, wenn die volle ruhebezugsfähige Gesamtdienstzeit oder Funktionsdauer vorliegt. Für die Bemessung dieses Ruhebezuges zählen allerdings nur jene ruhebezugsfähigen Zeiten, die vor dem 1.Jänner 1998 liegen.

**- Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975**

**- Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes**

**- Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977**

**- Änderung des St.Pöltner Stadtrechtes 1977**

**- Änderung des Waidhofener Stadtrechtes 1977**

**- Änderung des Wr.Neustädter Stadtrechtes 1977**

**- Änderung des NÖ Landes-Landwirtschaftskammergesetzes**

**- Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1975**

Die Gefertigten stellen daher den

**A N T R A G:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Die dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer u.a. beiliegenden Gesetz-entwürfen betreffend die Erlassung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, Änderung des NÖ Bezügegesetzes, Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975, Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977, Änderung des St.Pöltner Stadtrechtes 1977, Änderung des Waidhofener Stadtrechtes 1977, Änderung des Wr.Neustädter Stadtrechtes 1977, Änderung des NÖ Landes-Landwirtschaftskammergesetzes und Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1975 werden genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.“